

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.08.2026

Geschäftszeichen:

III 42-1.56.2-55/26

Nummer:

Z-56.25-3636

Antragsteller:

Schüco International KG

Karolinenstraße 1-15

33609 Bielefeld

Geltungsdauer

vom: **24. August 2026**

bis: **24. August 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

Fassadenbekleidungssystem "FACID 65" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand sind Bestimmungen für die brandschutztechnische Planung und Ausführung des Fassadenbekleidungssystems "FACID 65" (im Weiteren hinterlüftete Außenwandbekleidung genannt).

Regelungen zur Bemessung (Nachweis der Standsicherheit) der hinterlüfteten Außenwandbekleidung sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

1.2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich ist wie folgt spezifiziert:

- vertikale hinterlüftete Außenwandbekleidung nach DIN 18516-1,
- Unterkonstruktion und Tragprofile aus Metall.

2 Bestimmungen für Planung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die Planung

Die unter Anwendung der in diesem Bescheid geregelten Bauart zu errichtende hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.1.1 Konstruktion

2.1.1.1 Metallische Unterkonstruktion

Für die metallische Unterkonstruktion sind Profile aus Aluminium, Edelstahl oder verzinktem Stahl zu verwenden.

2.1.1.2 Spannprofile

Die Spannprofile zur Aufnahme der Fassadenmembran müssen aus Aluminium (Legierung EN AW 6063 T66) bestehen und den Abmessungen der Anlage 2 entsprechen. Sie sind mit metallischen Befestigungsmitteln an der Unterkonstruktion zu befestigen.

2.1.1.3 Fassadenmembran und Tuchhalter

Als Fassadenmembran muss ein beidseitig mit PVC-Weichpaste beschichtetes Polyester-gittergewebe "381" der Baustoffklasse DIN 4102-B1 gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BAY26-141238 vom 30.09.2024 verwendet werden. Die Dicke der Fassadenmembran muss $0,9 \text{ mm} \pm 10\%$ und das Flächengewicht $550 \text{ g/m}^2 \pm 10\%$ betragen.

Die Tuchhalter zur Befestigung der Fassadenmembran an den Spannprofilen müssen aus Aluminiumformteilen bestehen und den Abmessungen der Anlage 3 entsprechen.

2.1.2 Brandschutz – hinterlüftete Außenwandbekleidung

Die hinterlüftete Außenwandbekleidung, die mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln mechanisch auf Wänden aus massiven mineralischen Baustoffen oder auf vergleichbaren Wänden (als vergleichbar gelten Wände in Holzbauweise mit einer brandschutztechnisch wirksamen äußeren Bekleidung aus nichtbrennbaren Platten mit einer Schutzzeit t_{ch} von mindestens 60 Minuten) befestigt ist, erfüllt die bauaufsichtliche Anforderung schwerentflammbar, wenn die Tiefe des Hinterlüftungsraums (Abstand zwischen der tragenden Wand und der Fassadenmembran) mindestens 55 mm beträgt.

Werden die Anwendungsrandbedingungen nicht oder nicht vollständig eingehalten, ist die hinterlüftete Außenwandbekleidung nur in Bereichen anwendbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" besteht.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung

2.2.1 Allgemeines

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 4 beigelegt. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

Beschädigte Bauprodukte dürfen nicht eingebaut werden.

2.2.2 Einbau und Montage

Die Spannprofile zur Aufnahme der Fassadenmembran sind mit geeigneten metallischen Befestigungsmitteln auf der Unterkonstruktion zu befestigen. Die Spannprofile sind umlaufend um die Fassadenmembran anzuordnen so dass in sich geschlossene Einzelfelder entstehen. Der Abstand zwischen zwei Spannprofilen muss an den Längsseiten ≤ 5 m betragen.

An allen Seiten der Fassadenmembran ist im Abstand von maximal 50 mm ein Tuchhalter nach Abschnitt 2.2.2.3 mittels Pressverfahren anzubringen. Die Fassadenmembran ist mittels der Tuchhalter mechanisch an den Spannprofilen anzubringen.

Die Bahnen der hinterlüfteten Außenwandbekleidung dürfen sowohl horizontal als auch vertikal ausgerichtet auf der Unterkonstruktion befestigt werden.

Der Abstand zwischen der tragenden Wand und der Fassadenmembran (Breite des Hinterlüftungsraumes) muss dabei mindestens 55 mm betragen.

Eine Überspannung von Außenwandöffnungen mit der Fassadenmembran ist nicht zulässig.

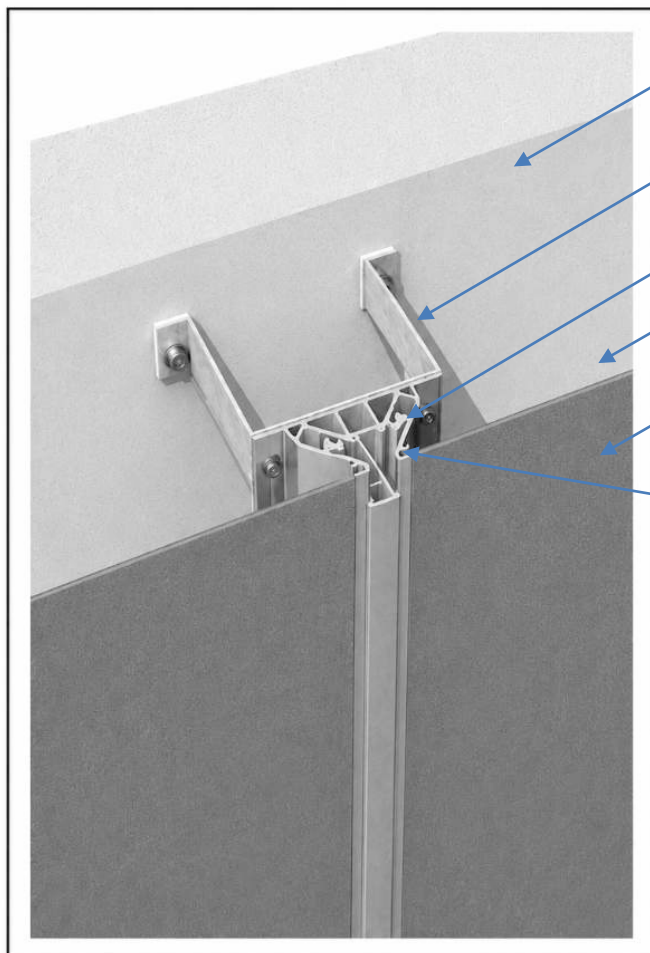
3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften des Regelungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind,

- wenn er stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche der hinterlüfteten Außenwandbekleidung nachträglich nicht mit Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kraeft



raumabschließende Außenwand

metallische Unterkonstruktion

Spannprofil

Hinterlüftungsraum

Fassadenmembran

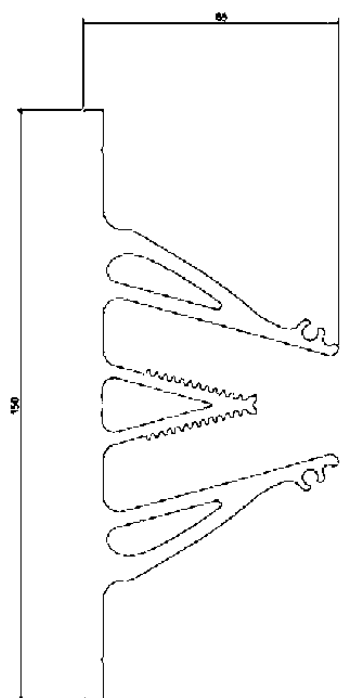
Tuchhalter

Standicherheit der hinterlüfteten Außenwandbekleidung ist nicht
Gegenstand dieses Bescheides!

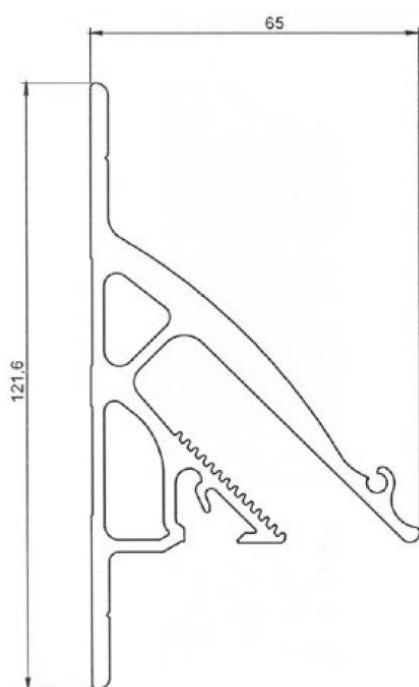
Fassadenbekleidungssystem "FACID 65" als schwerentflammbarer Baustoff

Schematischer Aufbau des Fassadenbekleidungssystems

Anlage 1



Spannprofil (Stoßprofil) zur Aufnahme von
zwei Fassadenmembranen

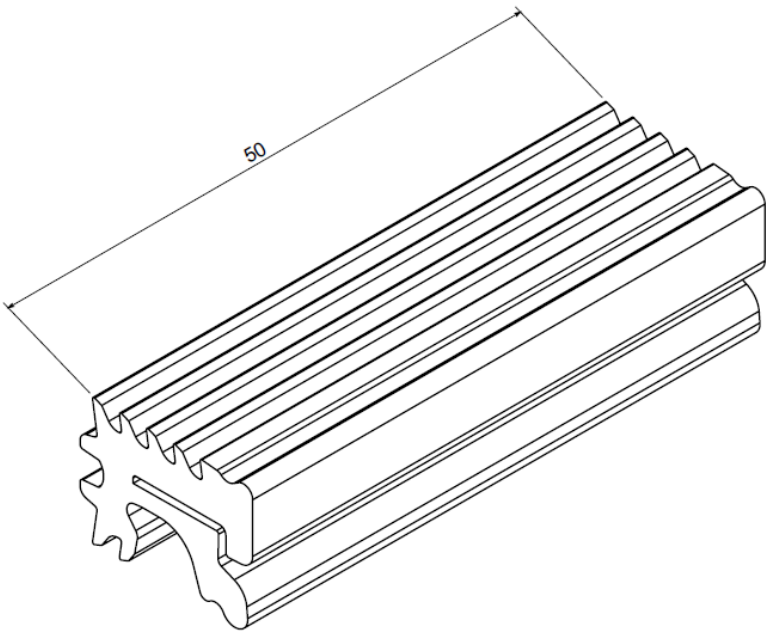
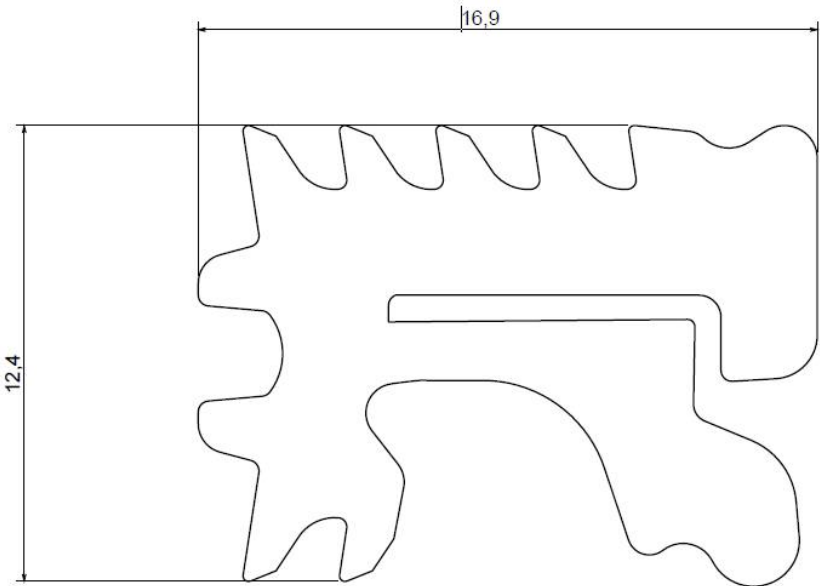


Spannprofil (Abschlussprofil) zur Aufnahme
von einer Fassadenmembran

Fassadenbekleidungssystem "FACID 65" als schwerentflammbarer Baustoff

Abmessungen Spannprofile

Anlage 2



Fassadenbekleidungssystem "FACID 65" als schwerentflammbarer Baustoff	Anlage 3
Abmessungen Tuchhalter	

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des Fassadenbekleidungssystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

**Beschreibung der hinterlüfteten Außenwandbekleidung
nach aBG Nr. Z-56.25-3636**

Eingesetzte Membran:

- beidseitig mit PVC-Weichpaste beschichtetes Polyestergittergewebe "381" der Baustoffklasse DIN 4102-B1 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BAY26-141238

Eingesetzte Unterkonstruktion:

- ☐ Tragprofile aus Stahl ☐ Alu-Tragprofile

Eingesetzte Spannprofile:

- Spannprofile aus Aluminium gemäß Abschnitt 2.2.2.2 des o.g. Bescheides

Eingesetzte Tuchhalter:

- Tuchhalter aus Aluminiumformteilen gemäß Abschnitt 2.2.2.3 des o.g. Bescheides

Brandverhalten der Außenwandbekleidung: siehe Abschnitt 2.2.3 des o.g. Bescheides

- ☐ normalentflammbar
☐ schwerentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße: _____
PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadenbekleidungssystem gemäß den Bestimmungen des o.g. Bescheides eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers:

Fassadenbekleidungssystem "FACID 65" als schwerentflammbarer Baustoff

Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma für den Bauherrn

Anlage 4